

3. 270. a (1)

Nr. 1521/C. G. ad Nr. 5483.

Concurs - Ausschreibung

wegen Besetzung der Dienstesposten bei den künftigen k. k. Kreisämtern in der Wojwodschafft Serbien und dem Temeser Banate.

Zur Besetzung der bei den künftigen Kreisämtern in der Wojwodschafft Serbien mit dem Temeser Banate vorkommenden Dienstesposten, mit Ausnahme der Kreishauptleute und ersten Kreis-Commissäre, wird der Concurs für folgende Stellen mit den angebotenen Gehalten bis Ende Juni 1853 ausgeschrieben, und zwar:

Dienstes - Kategorien	Diäten- Classe	Gehalt	Anmerkung.
Zweite Kreiscommissäre	IX	900	
Dritte Kreiscommissäre	IX	800	
Kreisärzte	IX	600	
Kreis-Secretäre { mit	X	700	
mit	X	600	
Registranten	XI	500	
Kanzlisten { mit	XII	400	
mit	XII	350	
Amtsdiener { mit	—	250	erhalten die Amtskleidung in natura.
mit	—	200	
Dienergehilfen	—	216	

Die Competenten haben ihre gehörig gestäm-
pelt und mit gestämpelten Documenten verse-
henen Gesuche an die „k. k. Statthalterei in Te-
mesvar“ gelangen zu lassen, und zwar mittelst
ihrer vorgesetzten Behörde, wenn sie bereits einen
öffentlichen Dienst bekleiden, oder mittelst der po-
litischen Behörde, der sie unmittelbar unterstehen,
wenn sie gegenwärtig nicht angestellt sind. Be-
züglich der k. k. Militärs ist sich die Circular-
Verordnung des k. k. Kriegsministeriums ddo.
31. December 1852, Nr. 5056/M. K. G., ge-
genwärtig zu halten, weil alle directe einlangen-
den Gesuche, und selbst jene der Invaliden, un-
berücksichtigt bleiben müßten.

In den Gesuchen ist Folgendes mit Zeugnissen
zu erweisen:

- a) das Alter und die Religion;
- b) die Sprachkenntnisse, wobei bemerkt wird, daß
die Kenntniß der deutschen Sprache absolut er-
forderlich ist, nebstdem aber auch hinlängliche
Kenntniß wenigstens einer der Landessprachen
(der romanischen, serbischen, ungarischen);
- c) die Studien. Um im Conceptsfache angestellt
zu werden, sind in der Regel die an einer k. k.
Universität oder an einer k. k. Rechtsacademie
absolvirten juridisch-politischen Studien erfor-
derlich. — Bei Verleihung der Posten im
Kanzleifache wird auf eine entsprechende Bil-
dung, auf eine leserliche und correcte Handschrift,
und für die höhern Stellen auf Erfahrung in
der Amtsm Manipulation gesehen. — Bei der un-
tern Dienerschaft wird auf die Kenntniß des
Lesens und Schreibens, besonders in der deut-
schen Sprache, Rücksicht genommen.
- d) die bisher geleisteten öffentlichen Dienste, oder
die bisherige Privatbeschäftigung. Erstere sind
in chronologischer Ordnung nach ihrer Gattung
mit Angabe der damit verknüpften Emolumente
anzugeben; rücksichtlich der Andern ist letztere
Angabe nicht erforderlich. Bei Besetzung der

Dienerstellen haben ausgediente k. k. Militärs,
besonders die in öffentlicher Versorgung stehen-
den Invaliden und Halbinvaliden den ersten
Anspruch, wenn sie noch die physische Eignung
für diese Dienste haben, und auch die sonstigen
vorgeschriebenen Eigenschaften besitzen;

- e) tadellose Moralität, ein correctes politisches
Verhalten. Hierüber haben sich auch die Be-
hörden, welche die Competenz-Gesuche einbe-
gleiten, klar und gewissenhaft auszusprechen;
- f) sonstige sich allenfalls erworbene Verdienste.
Außer diesen hat der Dienstfucher noch anzugeben:
- g) seinen Stand, ob ledig, verheirathet oder
Witwer; in beiden letztern Fällen ob, wie viele
und wie alte Kinder er zu ernähren hat;
- h) die etwaige Verwandtschaft oder Schwäger-
schaft mit einem der hierlands angestellten po-
litischen, Justiz-, Finanz- oder sonstigen öffent-
lichen Beamten;
- i) ob und wo er in den serbisch-banater Landes-
gebiete ein unbewegliches Vermögen besitze oder
einen Pacht inne habe.

Im Falle ein Competent um mehrere Dienst-
stellen verschiedener Kategorie einschreitet, hat er
für eine jede ein eigenes Gesuch einzureichen; die
Documente braucht er aber nur einem einzigen
beizuschließen, und hat sich in den andern nur
auf jenes zu beziehen.

Diejenigen, welche auf Grund der früher be-
antragten Organisirung im Jahre 1851 sich um
Dienststellen bereits in Competenz gesetzt hatten,
oder Jene, welche um eine Stelle bei der hierlän-
digen Statthaltere auf Grund der Concursaus-
schreibung ddo. Temesvar am 29. August 1852
competirt haben, haben sich gegenwärtig um einen
oder den andern Dienst lediglich nur mit Veru-
fung auf ihre Gesuche anzumelden.

Temesvar am 13. Mai 1853.

Der k. k. Militär- u. Civil-Gouverneur F. M. L.
Johann Graf Coronini-Cronberg.

schenräumen derlei Spiele von der k. k. Lotto-
Direction mit der Darstellung des jedesmaligen
Spielplanes angekündet und abgehalten werden.

Die Bestimmung des wohlthätigen Zweckes,
welchem der Ertrag der Lotterie zuzuwenden ist,
haben sich Se. k. k. apostolische Majestät von
Fall zu Fall, nachdem der Reinertrag der abge-
haltenen Lotterie ermittelt sein wird, über den
von dem einschlägigen Ministerien zu erstattenden
Vorschlag vorzubehalten geruht.

Der Ertrag der Lotterie, und der Zweck, dem
dieser Ertrag zugewendet wurde, wird jedesmal
im Wege der Zeitungsblätter zur allgemeinen
Kenntniß gebracht werden.

Was in Folge hohen Finanzministerial-Er-
lasses vom 15. Mai 1853, 3. 6913 F. M.,
hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Vom Präsidium der k. k. Finanz-Landes-Direc-
tion für Steiermark Kärnten und Krain.
Graz am 20. Mai 1853.

3. 269. a (3)

Nr. 1728.

Kundmachung.

Von der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung
zu Laibach wird hiemit bekannt gemacht, daß
Montag den 6. Juni d. J., Vormittags von 9
bis 12 Uhr, die theils im Schloßgebäude des
Staatsgutes Adelsberg, theils in dem dazu ge-
hörigen Meierhofe am Savitschberge befindlichen
Bretter-Vorräthe, bestehend in: 1472 Latiani,
315 Stück Buchenbrettern, 10 St. Bodenbrettern
und 11 Stück Dachleisten, durch öffentliche Ver-
steigerung an den Meistbietenden gegen bare Be-
zahlung verkauft werden.

Die Licitationsbedingungen können täglich in
den gewöhnlichen Amtsstunden bei dem Verwal-
tungsamte des Staatsgutes Adelsberg, wo diese
Licitation vorgenommen wird, eingesehen werden.

K. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung.

Laibach am 23. Mai 1853.

3. 265. a (2)

Nr. 3100.

Kundmachung.

Laut Concurs-Kundmachung der k. k. n. ö.
Postdirection am 9. Mai d. J., 3. 2481, werden
bei dem k. k. Postamte in Wien mehrere Aspi-
ranten aufgenommen werden, denen nach Ablauf
der Probezeit und abgelegten Eleyenprüfung die
Erlangung einer Poststellenstelle mit dem Adjutum
jährlicher 200 fl. C. M. gegen Leistung einer
Caution von 300 fl. in Aussicht steht.

Die nach der bestehenden Vorschrift nachzu-
weisenden Erfordernisse sind:

Das 18. Lebensjahr, eine gesunde Körperbe-
schaffenheit und die mit gutem Erfolge zurückge-
legten Studien an einem inländischen Obergym-
nasium oder an einer Oberrealschule, welchen Lehr-
anstalten auch die k. k. Militär-Academie in
Wiener Neustadt, die k. k. Ingenieur-Academie,
dann die Handels- und nautische Academie in
Triest gleichgehalten werden.

Die Bewerber haben ihre documentirten Ge-
suche unter Nachweisung der allfälligen Sprach-
kenntnisse bei der genannten Post-Direction ein-
zubringen, und darin zugleich anzugeben, ob und
in welchem Grade sie mit einem der Beamten
des Wiener Postamtes verwandt oder verschwä-
gert sind.

K. k. Post-Direction für das Küstenland und
Krain. Triest am 21. Mai 1853.

3. 267. a (2)

Nr. 3107.

Kundmachung.

Im Bereiche der Postdirection in Hermann-
stadt, und zwar zunächst mit der Dienstleistung
für das Postamt in Klausenburg, ist eine Offi-
zialsstelle letzter Classe, mit dem Jahresgehälter
von 400 fl., gegen Cautionsleistung im Betrage
von 600 fl. in Eileidigung gekommen.

Die Bewerber haben ihre dießfälligen, gehörig
instruirten Gesuche, unter Nachweisung der ge-

3. 257. a (3)

Nr. 1062.

Kundmachung.

In Folge einer Allerhöchsten Entschließung
vom 28. April 1853 wird von dem k. k. Finanz-
Ministerium das auf der Grundlage der Lotto-
Geseze bestehende Verbot der Auspielung von
unbeweglichen Gütern und Geldprämien (Güter-
und Geldlotterien) durch Privatpersonen in Er-
innerung, und zugleich zur allgemeinen Kenntniß
gebracht, daß künftighin auch ausnahmsweise keine
derlei Privatlotterien mehr werden bewilligt
werden.

Um jedoch die wohlthätigen Zwecke, welche
theilweise mittelst solcher Lotterien von Privat-
personen angestrebt wurden, in einem ergiebigeren
Maße zu berücksichtigen, und zugleich die Zahl
und Beschaffenheit dieser Spiele angemessen zu
regeln, haben Se. k. k. apostolische Majestät zu-
gestanden geruht, daß künftighin von Zeit zu Zeit
Lotterien mit Geldprämien durch die k. k. Lotto-
Gefälldirection abgehalten werden dürfen, deren
ganzer Reinertrag ausschließlich Zwecken der öffent-
lichen Wohlthätigkeit zugewendet werden soll.

Es werden demnach in angemessenen Zwi-

sehlischen Erfordernisse, dann der Sprachkenntnisse und bisherigen Dienstleistung im vorgeschriebenen Dienstwege längstens bis 30. Mai 1853 bei der obbenannten Postdirection einzubringen, und darin auch anzugeben, ob, und in welchem Grade sie mit einem dortbezirkigen Postbeamten verwandt oder verschwägert sind.

Aufällige Uebersetzungsbewerber haben ihre gehörig motivirten Gesuche gleichfalls innerhalb des Concurstermines auf gleiche Weise einzubringen.

K. k. Post-Direction für Küstenland und Krain. Triest am 24 Mai 1853.

3. 271. a (1) B. Nr. 5260.

Concurs - Verlautbarung.

Bei der k. k. Staatsbuchhaltung in Laibach hat eine, in provisorischer Weise zu vermehrende Ingrossisten-Stelle mit dem Gehalte von 500 fl., oder, im Falle der graduellen Vorrückung, eine solche mit dem Gehalte jährlicher 400 fl., oder endlich eine Accessisten-Stelle mit dem Gehalt von 350 fl., und eventuell mit jenem von 300 fl., zur Besetzung zu gelangen, wobei auch auf auswärtige Competenten der angemessene Bedacht genommen wird.

Zur Bewerbung um eine oder andere der ob- erwähnten Dienststellen wird daher der Concurs bis 15. Juni 1853 mit dem Beisügen hie- mit anberaumt, daß die an das hohe k. k. General- Rechnungs-Directorium in Wien zu richtenden Gesuche jener Bittwerber, welche bereits in einem öffentlichen Dienste stehen, durch ihre vorgesetzte Behörde, die der übrigen Competenten aber un- mittelbar an diese Staatsbuchhaltung zu überrei- chen sind, und daß sich dieselben über ihr Lebens- alter, ihren Gesundheitszustand, und über den Besitz der land-süblichen Sprache legal auszu- weisen, wie nicht minder auch in den Gesuchen anzugeben haben werden, ob und in welchem

Grade dieselben mit irgend einem Beamten der k. k. Staatsbuchhaltung verwandt oder verschwä- gert sind.

Zur Erlangung einer Ingrossisten-Stelle ha- ben sich weiters die Bittwerber über eine längere, zum Buchhaltungsdienste vorbereitende Dienstlei- stung in einem Amte mit vollgültigen Zeugnissen über die seit den Studien zurückgelegte Laufbahn, dann über ihre Befähigung und das Verhalten auszuweisen.

Competenten um eine Accessisten-Stelle haben dagegen über die vollständig und mit gutem Er- folge zurückgelegten philosophischen Studien, oder die dermaligen vier Jahrgänge des Obergymna- siums, die sämtlichen Semestral-Prüfungs- Zeugnisse, oder das Zeugniß über die bestandene Maturitäts-Prüfung beizubringen; wobei bemerkt wird, daß bei sonst gleichen Eigenschaften jenen Bewerbern, welche über noch höhere Studien sich auszuweisen vermögen, der Vorzug vor den Uebri- gen eingeräumt wird.

Uebrigens hat sich auch jeder Bewerber um eine Accessisten-Stelle bei der k. k. Staatsbuch- haltung einer vorläufigen — Aufgaben aus der Arithmetik und dem schriftlichen Aufsatz umfas- senden — Prüfung zu unterziehen, von deren Er- folg die Anstellung bedingt bleibt.

K. k. Staatsbuchhaltung. Laibach am 30. Mai 1853.

3. 771. (1) Nr. 2038.

E d i c t.

Von dem k. k. Landesgerichte zu Laibach, als Concursinstanz, wird hiemit bekannt gemacht:

Es sey über Ansuchen des Josef E. Geiske, Verwalters der William Moline'schen Con- cursmasse, in die Feilbietung der zu dieser Masse gehörigen Gegenstände, als: a) zweier brauner Wagenpferde mit doppeltem Pferdegeschirr, —

b) zweier halbgedeckten Kaleschen mit Vordach, — und c) zweier Streifwägen — gewilliget, und zur Vornahme derselben die Tagfagung auf den 15. Juni d. J. Vormittags um 9 Uhr vor dem Fa- briksgebäude mit dem Beisage angeordnet wor- den, daß obige Gegenstände nur um oder über den inventarischen Schätzungswerth hintangegeben werden.

Laibach den 24. Mai 1853.

3. 761. (2) Nr. 3794.

E d i c t.

Nachdem bei der am 6. Mai l. J. in Folge Bescheides vom 31. Jänner l. J., 3. 915, hiege- richts vor sich gegangenen ersten Feilbietungstag- fagung in der Executionssache des Anton Ufnik von Maliban, wegen Feilbietung der, auf den bei Andreas Widmar von Wigaun, aus dem Schuldscheine ddo. 24. December 1842, intab. 13. April 1843 ausstehenden Forderung der Maria Widmar, pr. 378 fl. 1 kr. kein Anbot erfolgte, werden die weitem Termine am 6. Juni und 6. Juli l. J. hiegerichts vor sich gehen.

K. k. Bezirksgericht Planina am 6 Mai 1853.

3. 707. (3) Nr. 3808.

E d i c t.

zur Einberufung der Verlassenschafts- Gläubiger.

Vor dem k. k. Bezirksgerichte Umgebung Laibach haben alle Diejenigen, welche an die Verlassenschaft des, den 20. März 1853 verstorbenen Franz Komar Realitätenbesizers und Wirthes zu Medno, als Gläu- biger eine Forderung zu stellen haben, zur Anmeldung und Darthnung derselben den 16. Juni l. J. zu erschei- nen, oder bis dahin ihr Anmelungsge such schriftlich zu überreichen, widrigens diesen Gläubigern an die Verlassenschaft, wenn sie durch die Bezahlung der angemeldeten Forderungen erschöpft würde, kein wei- terer Anspruch zustünde, als insoferne ihnen ein Pfandrecht gebührt.

Laibach am 10. April 1853.

3. 110. a (12)

K. k. südliche Staats - Eisenbahn. Fahrordnung

der Züge auf der südl. k. k. Staats - Eisenbahn zwischen
Mürzzuschlag und Laibach, vom 15. Mai v. J., bis auf
weitere Bestimmung.

Abfahrt der Züge in der Richtung von					
Mürzzuschlag nach Laibach.			Laibach nach Mürzzuschlag.		
Abfahrt von der Station	Postzug	Personen- Zug	Abfahrt von der Station	Personen- Zug	Postzug
Mürzzuschlag	Stund. Minnt. 4. 45 Früh	Stund. Minnt. 3. — Nachm	Laibach	Stund. Minnt. 7. 30 Abends	Stund. Minnt. 8. 15 Früh
Graz	8. 35 „	6. 55 Abends	Eilli	11. 40 Nachts	12. 5 Mittag
Marburg	10. 55 Vorm.	9. 27 „	Marburg	2. 57 „	2. 40 Nachm.
Eilli	1. 45 Nachm.	12. 50 Nachts	Graz	6. 15 Morg.	5. 30 Abends

Bemerkung. Mit den Post- und Personenzügen werden Passagiere von und nach allen Stationen befördert.
Das Reisegepäck ist den größern Stationen wenigstens $\frac{1}{2}$ Stunde vor Abgang des Zuges zu übergeben, wenn es mit demselben Zuge befördert werden soll. Mit den Lastzügen werden keine Pas- sagiere befördert.